



Nutzungsreglement Ortseingangstafeln/Infotafeln

1. Eigentümerin

Eigentümerin der zwei Ortseingangstafeln/Infotafeln ist die Politische Gemeinde Ebnat-Kappel.

2. Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind alle in der Gemeinde kulturell, sportlich, politisch oder gemeinnützig tätigen Vereine, Interessengemeinschaften oder Behörden. Publiziert werden können Anlässe von öffentlichem Interesse. Es besteht kein grundsätzliches Benützungrecht.

3. Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer beträgt in der Regel 7 bis 14 Tage.

4. Bewirtschaftung

Für die Bewirtschaftung ist die Bauverwaltung bzw. das Bauamt zuständig.

Die Bauverwaltung organisiert die Beschriftung sowie die Montage und Demontage der Schieber. Vorrang hat der Erstreservierende. Die Schriftart und Schriftgröße ist vorgegeben.

5. Reservationen

Reservationsgesuche für die Nutzung der Ortstafeln sind an den Leiter der Bauverwaltung zu richten. Die Terminkoordination und Kontrolle erfolgt durch ihn.

Reservationen können online (www.ebnat-kappel.ch, Online-Schalter) oder schriftlich erfolgen.

Die Schieberbeschriftung muss mindestens 30 Tage vor dem Anlass bestellt werden. Bei kurzfristigen Bestellungen kann ein zeitgerechter Aushang nicht gewährleistet werden.

6. Prioritäten

- a) öffentliche politische Veranstaltungen
- b) öffentliche kulturelle und sportliche Anlässe
- c) Privatanlässe von öffentlichem Interesse. Der Antrag wird durch die Politische Gemeinde geprüft und eine Zusage „unter Vorbehalt“ gemacht. Sollte ca. drei- bis vier Wochen vor dem Anlass eine Anfrage gemäß a) oder b) eingehen, kann die vorbehaltlich erteilte Zusage durch die Politische Gemeinde zurückgezogen werden.

7. Kosten

- a) Die Kosten für die Beschriftung der Schieber trägt in der Regel die Politische Gemeinde.
- b) Für Privatanlässe, siehe Punkt 5c), welche ein öffentliches Interesse ansprechen, werden die Kosten nach vorheriger Absprache verrechnet.

8. Einschränkungen

Die Nutzer haben sich an geltende moralische und ethische Grundsätze zu halten. Insbesondere verboten sind Werbungen für Tabakwaren, Alkohol, Suchtmittel usw.

9. Bewilligung

Für das Anbringen von Anlasswerbungen an den Ortstafeln sind keine weiteren Bewilligungen einzuholen.

10. Unstimmigkeiten

Bei Unstimmigkeiten liegt die Entscheidungsvollmacht bei der Politischen Gemeinde.

Ebnat-Kappel, 14. April 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Ratsschreiber:



Christian Spoerlé



Alexander Bommeli